Reglement Videoüberwachung

gültig ab 1. Juli 2017

Die Kirchenpflege erlässt gestützt auf § 64 des kantonalen Gemeindegesetztes, Art.8 des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes und Art. 15 der kommunalen Polizeiverordnung das vorliegende Reglement.

Inhaltsverzeichnis

1 Verantwortlichkeit und Zweck
2 Verhältnismässigkeit
3 Bekanntgabe
4 Weitergabe von Videoaufzeichnungen
5 Informationspflicht an Betroffene
6 Vernichtung
7 Datenschutz
8 Inkrafttreten

1 Verantwortlichkeit und Zweck

1.1 Verantwortlichkeit

Die Kirchenpflege entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen im Bereich der kirchlichen Liegenschaften und dessen Umgebung. Dies betrifft die folgende Gebäude in der Gemeinde Kloten:

Rosenweg 1 MCLE und Wohnungen
Rosenweg 3 unterer und oberer Eingang zum Pfarreisaal
Rosenweg 5 MCLI und Wohnung
Rosenweg 7 Sekretariat Pfarramt Christkönig
Spitzweg 14 Pfarreiräumlichkeiten MCLI und MCLE sowie Pfarrei Christkönig

1.2 Zweck

Die Videoüberwachung des Geländes wie der Gebäude bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und die Ahndung von strafbaren Handlungen.

2 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann.

Das Kirchengebäude und dessen Eingänge sind von der Videoüberwachung ausgenommen.

3 Bekanntgabe

Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen zu publizieren.
An Gebäuden sowie im Gelände wird dies mit Tafeln sichergestellt. Alle Details werden auf der Homepage publiziert.

4 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekanntgegeben werden:

a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin;
b) den Behörden, bei denen die Kirchgemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit diese für eine straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich sind.

Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

5 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt. Die Information kann auch durch eine strafverfolgende Behörde (Polizei, etc.) erfolgen.

6 Vernichtung

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 7 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 4 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

7 Datenschutz

Für die Auswertung, Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen des definierten Zweckes sind innerhalb der Kirchgemeinde zuständig:

- Liegenschaftenverwalter/in, bzw. Stellvertreter/in zusammen mit Gemeindeleiter bzw. Pfarrer

Soweit strafrechtlich relevant, muss das entsprechende Bildmaterial unverzüglich an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhaltes der technischen Geräte.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Kirchenpflege per 01. Juli 2017 in Kraft gesetzt.